

102. Ist die sofortige Beschwerde an das Reichsgericht zulässig gegen den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz ablehnt?

I. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Juli 1924 i. S. B. (Besl.) w. G. (Rl.).
I B. 2/24.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden
Gründen:

Gegen das Urteil des Landgerichts in Elberfeld vom 4. März 1924 hat der Beklagte am 14. April 1924 Berufung eingelegt. Durch ein am 19. April zugestelltes Schreiben wurde er aufgefordert, bis zum 18. Mai 1924 einschließlich die Entrichtung der nach dem Werte von 3700 Goldmark berechneten Prozeßgebühr nachzuweisen. Die Frist verstrich, ohne daß dieser Nachweis erbracht wurde. Darauf wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 23. Mai 1924 die Berufung nach § 520 Abs. 3 ZPO. als unzulässig verworfen; der Beschluß ist dem Beklagten am 27. Mai zugestellt worden.

Gegen die Versäumung der Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr beantragte der Beklagte am 7. Juni Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Oberlandesgericht lehnte durch Beschluß vom 17. Juni 1924 (zugestellt am 24. Juni) den Antrag ab, weil der Beklagte nicht durch unabwendbaren Zufall verhindert gewesen sei, innerhalb der ihm bestimmten Frist die Zahlung der Prozeßgebühr nachzuweisen.

Wider die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsgesuchs richtet sich die am 1. Juli 1924 beim Oberlandesgericht eingegangene sofortige Beschwerde des Beklagten, deren Antrag dahin geht, daß der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Berufung für zulässig erklärt werde.

Die vorliegende sofortige Beschwerde ist zulässig. Die für dieses Rechtsmittel vorgeschriebene zweiwöchige Notfrist (§ 577 Abs. 2 ZPO.) ist gewahrt.

Auf die Anfechtung der über die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrags ergangenen Entscheidung sind die Vorschriften anzuwenden,

welche für die Anfechtung des Spruchs über die nachgeholtte Prozeßhandlung, hier also die Berufung, gelten (§ 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO.). Demnach findet, wenn ein Wiedereinsetzungsgeſuch, wie im gegenwärtigen Falle, durch Beſchluß abgelehnt wurde, gegen dieſen Beſchluß ſofortige Beſchwerde ſtatt. Denn ſie iſt das Rechtsmittel gegen Beſchlüſſe, welche die Berufung ohne mündliche Verhandlung als unzuläſſig verwerfen (§ 519b Abs. 2).

Die gegenwärtige Regelung iſt allerdings erſt mit Anfang Juni 1924 eingeführt worden (RD. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, vom 13. Februar 1924, RWBl. I S. 135, Art. II Nr. 72, Art. VII Abs. 1). Die Zuläſſigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieſer neuen Vorſchriften verkündeten Entſcheidungen richtet ſich nach den früheren Vorſchriften (Art. VII Abs. 4). Dieſe aber ſchloſſen nach der damaligen allgemeinen Regel, daß gegen Entſcheidungen der Oberlandesgerichte keine Beſchwerde zuläſſig ſei, die unmittelbare Anfechtung des Beſchlusses vom 23. Mai 1924 im Beſchwerdeverfahren aus (§ 567 Abs. 3 ZPO. in der bis Ende Mai 1924 geltenden Faſſung). Nicht ausgeſchloſſen iſt jedoch, daß ein nach dem 31. Mai 1924 ergangener Beſchluß, der einen Wiedereinsetzungsantrag zurückerweiſt, mit Erfolg angefochten und auf dieſe Weiſe mittelbar auch jener Beſchluß, welcher die Berufung als unzuläſſig verwarf, beſeitigt werde, obwohl er, der Zeit vor dem 1. Juni 1924 angehörig, nicht unmittelbar hätte mit Beſchwerde angegriffen werden können.

Die im § 238 Abs. 2 ZPO. enthaltene Verweiſung bezieht ſich ſeit dem 1. Juni 1924 ohne weiteres auf die neu eingefügten, vom genannten Tage an geltenden Vorſchriften, welche die Anfechtung über die Berufung ergehenden Entſcheidung regeln. Erfolgt dieſe, wie es § 519b Abs. 2 zuläſſt, ohne mündliche Verhandlung durch Beſchluß, ſo ſieht ſofortige Beſchwerde dagegen offen (§ 519b Abs. 2 Halbsatz 2). Allerdings bezeichnet § 567 Abs. 3 ZPO. als Ausnahme von der Regel (Satz 1), daß gegen Entſcheidungen der Oberlandesgerichte keine Beſchwerde zuläſſig iſt, lediglich (im Satz 2) „Beſchlüſſe, durch die eine Berufung nach § 519b als unzuläſſig verworfen wird.“ Es erſcheint jedoch nicht angebracht, dieſe Vorſchrift rein buchstäblich dahin auszulegen, daß ſchlechterdings nur ſolche Beſchlüſſe von Oberlandesgerichten mit Beſchwerde anfechtbar ſind, deren verſügender Teil auf Verwerfung einer Berufung als unzuläſſig lautet. Auch der Hinweis auf das Beſtreben vieler anderer Geſetzesvorſchriften, die Gerichte zu entlaſten und um dieſes Zweckes willen die Rechtsmittel einzukürzen, kann bergleichen enge Auslegung nicht rechtfertigen. Denn gerade der neu hinzugefügte Satz 2 im Abs. 3 des § 567 gibt Beſchwerde in Fällen, wo ſie früher verſagt war. Es beſteht kein ausreichender Grund dafür, ihm einen Sinn beizulegen, durch den die

Verweisung im § 238 Abs. 2 gegenüber ihrer Wortbedeutung und ihrem grundsätzlichen Zweck wesentlich eingeschränkt würde.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 17. Juni 1924 ist danach zulässig.